



INFORMATIONSBLETT

zur

HERSTELLUNG DES GEHSTEIGES

1.) ALLGEMEINES:

- Vor Beginn der Arbeiten muss Kontakt mit der Gemeinde (Bauhofverwaltung, Zimmer OG 5, DW 170) aufgenommen werden.
- Förderungsvoraussetzungen:
 - .) Aufschließungskosten sind zur Gänze bezahlt worden oder das Bauvorhaben wurde vor 1970 errichtet (Bauamt, Zimmer OG 3, DW 152)
 - .) Keine Abgabenrückstände (Buchhaltung, Zimmer EG 6, DW 140)
 - .) Förderungszahlungen für den Gehsteig wurden noch nicht geleistet
 - .) Der Gehsteig muss laut Gemeinde ausgeführt werden!

2.) RICHTIGE HERSTELLUNG DES GEHSTEIGES:

- Die Oberfläche muss staubfrei sein (Asphalt, Beton od. Betonsteine)
- Die Randsteine müssen Würfelsteine oder Betonsteine (Länge 1 m) sein KEINE RASENEINFASSUNGSSTEINE!!
- Bei Einfahrten müssen die Randsteine abgeschrägt eingebaut werden
- Das Salbachventil muss auf Gehsteigniveau gehoben werden
- Gehsteighöhe: 10 cm über Straßenniveau
- Gehsteigbreite: wird mit der Gemeinde vor Ort bestimmt
- Ist beim Nachbarn ein bestehender Gehsteig vorhanden, muss der in gleicher Weise weitergeführt werden.



3.) **ABNAHME DES GEHSTEIGES:**

- Bevor die Förderung ausbezahlt wird, muss von der Gemeinde der **RICHTIG** hergestellte Gehsteig abgenommen werden.

Beispielfotos:



Stadtgemeinde Strasshof an der Nordbahn

Verwaltungsbezirk Gänserndorf

Schulstraße 13, 2231 Strasshof an der Nordbahn

02287-2208 stadtgemeinde@strasshofandernordbahn.gv.at

www.strasshofandernordbahn.gv.at

